

HRRS-Nummer: HRRS 2025 Nr. 284

Bearbeiter: Fabian Afshar/Karsten Gaede

Zitiervorschlag: HRRS 2025 Nr. 284, Rn. X

BGH 3 StR 383/24 - Beschluss vom 7. Januar 2025 (LG Mönchengladbach)

Adhäsionsentscheidung (formgerechter Adhäsionsantrag).

§ 404 Abs. 1 Satz 2 StPO; § 253 ZPO

Leitsätze des Bearbeiters

Ein Adhäsionsantrag hat inhaltlich den Anforderungen an eine Zivilklage (§ 253 ZPO) zu genügen (§ 404 Abs. 1 Satz 2 StPO). Der Antrag muss den Gegenstand und Grund (Lebenssachverhalt) des Anspruchs genau bezeichnen. Pauschale Verweisungen zur Begründung des Antrags - etwa auf „die Anklageschrift“ - genügen nach den Umständen des Einzelfalls allenfalls bei einfachen und überschaubaren Sachverhalten.

Entscheidungstenor

1. Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Mönchengladbach vom 20. Februar 2024 im Adhäsionsauspruch aufgehoben. Von einer Entscheidung über den Entschädigungsantrag wird abgesehen.
2. Die weitergehende Revision wird verworfen.
3. Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen. Die durch das Adhäsionsverfahren entstandenen gerichtlichen Auslagen werden der Staatskasse auferlegt. Die sonstigen durch das Adhäsionsverfahren entstandenen Auslagen trägt jeder Beteiligte selbst.

Gründe

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Betruges zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren und sechs Monaten 1
verurteilt, eine Entscheidung über die Kompensation einer rechtsstaatswidrigen Verfahrensverzögerung getroffen und die
Einziehung des Wertes von Täterträgen angeordnet. Darüber hinaus hat es ihn dazu verurteilt, an den Adhäsionskläger
einen Betrag in Höhe von 10.000 € zu zahlen und im Übrigen von einer Entschädigung über den Adhäsionsantrag
abgesehen. Die auf die Rügen der Verletzung formellen und materiellen Rechts gestützte Revision des Angeklagten hat
mit der Sachbeschwerde den aus der Beschlussformel ersichtlichen geringfügigen Teilerfolg; im Übrigen ist das
Rechtsmittel unbegründet im Sinne von § 349 Abs. 2 StPO.

1. Die Verfahrensrügen dringen aus den in der Antragschrift des Generalbundesanwalts zutreffend dargelegten Gründen 2
nicht durch.
2. Die auf die ausgeführte Sachrüge durchgeführte umfassende Überprüfung des Urteils hat zu den Schuld-, Straf- und 3
Einziehungsausprüchen sowie zur Kompensationsentscheidung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten
ergeben. Die Adhäsionsentscheidung hat hingegen keinen Bestand.

Hierzu hat der Generalbundesanwalt in seiner Antragschrift ausgeführt: 4

„Die Adhäsionsentscheidung hält rechtlicher Nachprüfung nicht stand. 5

1. Es fehlt an einem formgerechten Antrag. Ein Adhäsionsantrag hat inhaltlich den Anforderungen an eine Zivilklage (§ 6
253 ZPO) zu genügen (§ 404 Abs. 1 Satz 2 StPO). Der Antrag muss den Gegenstand und Grund (Lebenssachverhalt)
des Anspruchs genau bezeichnen. Pauschale Verweisungen zur Begründung des Antrags - etwa auf 'die Anklageschrift' -
genügen nach den Umständen des Einzelfalls allenfalls bei einfachen und überschaubaren Sachverhalten (vgl. hierzu
BGH, Beschluss vom 15. März 2017 - 4 StR 22/17, juris Rn. 7 f.; Beschluss vom 22. Oktober 2013 - 4 StR 368/13,
NSiZ-RR 2014, 90; KK-StPO/Zabeck, 9. Aufl. 2023, StPO § 404 Rn. 5).

Gemessen hieran kann die Adhäsionsentscheidung keinen Bestand haben. Der Antrag (vgl. SA Bd. I S. 8; PB I, S. 7
203/c), bei dem es sich um ein angekreuztes Formblatt handelt, verweist zu seiner Begründung lediglich auf die
Zeugenvernehmung der Adhäsionsklägerin vom 23. November 2015. Dies genügt vorliegend angesichts des
Verfahrensumfangs und dessen Komplexität - allein die Anklage umfasste 157 Seiten und richtete sich ursprünglich
gegen fünf Angeklagte; die Hauptverhandlung umfasste einen Zeitraum von rund anderthalb Jahren - den rechtlichen
Anforderungen nicht.

2. Eine Zurückverweisung der Sache allein zur prozessordnungsgemäßen Nachholung des Adhäsionsverfahrens kommt 8
nicht in Betracht, da wirksame Anträge nicht mehr gestellt werden könnten.“ Dem stimmt der Senat zu.

Der geringfügige Erfolg der Revision lässt es nicht unbillig erscheinen, den Angeklagten mit den gesamten Kosten seines 9
Rechtsmittels zu belasten (§ 473 Abs. 4 StPO). Die Entscheidung über die ausscheidbaren Auslagen für das
Adhäsionsverfahren folgt aus § 472a Abs. 2 StPO.